Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4418

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen
(11. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G)

— Drucksache V/3461 —

und den von den Abgeordneten Frau Blohm, Dr. Jungmann, Frau Kalinke und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über technische Assistentinnen und technische Assistenten in der Medizin

— Drucksache V/3021 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Meinecke

Der vorliegende Gesetzentwurf auf Drucksache V/3461 und der Antrag auf Drucksache V/3021 wurden in der 198. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. November 1968 an den Ausschuß für Gesundheitswesen überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat die Entwürfe in drei Sitzungen, zuletzt am 12. Juni 1969 beraten. Der Ausschuß hat sich durch Anhörung von Sachverständigen, Vertretern der betroffenen Verbände und Institutionen in einer zusätzlichen öffentlichen Sitzung einen umfassenden Überblick über alle mit der Ausbildung von medizinisch-technischen Assistenten zusammenhängenden Fragen verschafft.

Im einzelnen wurden folgende Sachverständige gehört:

Frau Jost,
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Verbände techn. Assistenten

Frau Duncker,
Med. Diagnostisches Laboratorium, Lüneburg

Frau Buttke,
ÖTV

Frau Oldenburg,
Deutsches Institut zur Weiterbildung med.techn. Assistenten, Berlin

Frau Rühl,
Verband der weiblichen Angestellten, Hannover

Herr Schmidt,
DAG

Prof. Fromm,
Bundesärztekammer

Dr. Reese,
Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands

Dr. Fenner,
Arbeitsgemeinschaft der Laboratoriumsärzte

Rechtsanwalt Eichholz,
Deutsche Krankenhausgesellschaft

Prof. Dr. Fritzsche,
Arbeitsgemeinschaft der Direktoren deutscher Tierärztlicher Institute

Prof. Dr. Seeliger,
Schule für med.techn. Assistentinnen

Prof. Dr. Wüstenberg,
Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie

Prof. Dr. Stieve,
Deutsche Röntgen-Gesellschaft

Dr. Oeff,
Deutsche Akademie für Nuklearmedizin, Hannover

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dr. Künkele,
Naturwissenschaftliches Technikum

Vor Eintritt in die Sachdebatte beschloß der Ausschuß, die Regierungsvorlage — Drucksache V/3461 — zur Beratungsgrundlage zu machen und den Initiativantrag — Drucksache V/3021 — bei der Beratung der einzelnen Punkte — soweit er von der Regierungsvorlage abwich — zu berücksichtigen.

Eingehend befaßte sich der Ausschuß mit der Frage, ob in § 1 nicht nur die Berufsbezeichnung, sondern auch die Tätigkeit geschützt werden solle. Der Ausschuß entschied sich jedoch dafür, § 1 in der Fassung der Regierungsvorlage zu belassen. Die Einbeziehung der veterinärmedizinisch-technischen Assistenten in eine bundesgesetzliche Regelung war geboten, um den Beruf auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu stellen und damit eine unterschiedliche Entwicklung des Berufsbildes durch verschiedenartige Länderregelungen zu verhindern.

Der Ausschuß befaßte sich ferner mit der Dauer der Ausbildung: Der Regierungsentwurf sah eine Ausbildungsdauer von zwei Jahren vor, während sich der Initiativantrag für eine Dauer von drei Jahren aussprach. Die Sachverständigen und die beteiligten Verbände traten für eine Ausbildungszeit ein, die sich zwischen zwei und drei Jahren bewegte; eng mit der Frage der Ausbildungsdauer ist die Frage des Alters bei Beginn der Ausbildung verknüpft. Auch hier gab es unterschiedliche Auffassungen. Teils bestand die Ansicht, auf eine Regelung über Altersvoraussetzungen überhaupt zu verzichten, teils schwankten die Stellungnahmen zwischen einem Alter von 16 und 18 Jahren bei Ausbildungsbeginn. Die Altersvoraussetzungen stehen wiederum in einem engen Zusammenhang mit den Ausbildungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 2). Einig war sich der Ausschuß, daß die abgeschlossene Realschule, oder eine andere gleichwertige Ausbildung der Maßstab für die Aufnahme in den Lehrgang sein sollte. Hierbei war es Auffassung des Ausschusses, daß der Spielraum der zuständigen Behörden nicht zu stark eingeengt werden sollte, insbesondere wegen der bestehenden zahlreichen Ausbildungsmöglichkeiten und der sich auf schulischem Gebiet anbahnenden Entwicklung, die der Ausschuß nicht übersehen könne.

Um zwischen Beendigung der Schule und Beginn der Berufsausbildung keine Lücke entstehen zu lassen, und um die Gefahr abzuwenden, daß sich junge Menschen aus diesem Grunde anderen Berufen zuwenden, verzichtete der Ausschuß auf eine bestimmte Altersvoraussetzung bei Beginn der Berufsausbildung.

Hinsichtlich der Ausbildungsdauer beschloß der Ausschuß nach einer Abstimmung von fünf zu vier Stimmen bei einer Stimmenthaltung einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren festzulegen. Die Minderheit von vier Stimmen wollte es bei einer zweijährigen Ausbildung belassen. Nach dieser Abstimmung war sich der Ausschuß allerdings einig, daß die praktische Ausbildung und eine Ausbildung in der Krankenpflege Bestandteil des zweieinhalbjährigen Lehrgangs sein sollen.

Nach der erfolgreichen zweieinhalbjährigen Ausbildung erhält der Antragsteller bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 je nach Ausbildungsgang die Erlaubnis zur Führung der Dienstbezeichnung

„medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent"
„medizinisch-technischer Radiologieassistent"
„veterinärmedizinisch-technischer Assistent".

Um unter den Bewerbern eine größere Beweglichkeit in den Einstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten zu erreichen, kann der medizinisch-technische Laboratoriumsassistent und der veterinärmedizinisch-technische Assistent die Erlaubnis als medizinisch-technischer Radiologieassistent durch eine zusätzliche Ausbildung von einem Jahr und entsprechender Prüfung erwerben. Der medizinisch-technische Radiologieassistent kann die Erlaubnis auf einem der beiden genannten anderen Fachgebiete ebenfalls aufgrund einer Prüfung nach einem einjährigen Lehrgang in der betreffenden Fachrichtung erlangen. Besonders erleichtert ist der Übergang vom Beruf des medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten zu dem des veterinärmedizinisch-technischen Assistenten und umgekehrt.

Da die Ausbildung auf beiden Gebieten stark angenähert ist, erscheint als Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis auf dem einen Fachgebiet durch Besitzer einer Erlaubnis für das andere Fachgebiet jeweils eine staatliche Ergänzungsprüfung nach nur einem dreimonatigen Ergänzungslehrgang ausreichend.

Abschließend ist zu bemerken, daß die wesentliche Neuregelung dieses Gesetzes in der Trennung zweier Berufsausbildungswege — die bisher gemeinsam unterrichtet wurden — (§ 1 Abs. 1 und 2) liegt. Damit wird modernen bildungspolitischen Vorstellungen Rechnung getragen, die eine Straffung und damit Intensivierung moderner Berufsausbildungen durchsetzen wollen, um gleichzeitig das Erlernen überflüssiger Lehrgehalte zu vermeiden.

Im Rahmen dieser Beratungen hat der Ausschuß auch die schwierige Situation auf dem Arbeitsmarkt dieser Berufsgruppen, der vornehmlich durch weibliche Berufstätige besetzt wird, diskutiert. Der Gesundheitsausschuß geht dabei von der Hoffnung aus, daß die in dieser Vorlage geregelten Berufswege in Zukunft nun auch etwas attraktiver für männliche Bewerber werden.

Bonn, den 18. Juni 1969

Dr. Meinecke

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/3461 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den von den Abgeordneten Frau Blohm, Dr. Jungmann, Frau Kalinke und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über technische Assistentinnen und technische Assistenten in der Medizin — Drucksache V/3021 — durch die Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären;
3. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Juni 1969

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Jungmann
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Meinecke
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G)

— Drucksache V/3461 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G)	**Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
I. ABSCHNITT	I. ABSCHNITT
Die Erlaubnis	Die Erlaubnis
§ 1	§ 1
Der Erlaubnis bedarf, wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung 1. „medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent" oder „medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin", 2. „medizinisch-technischer Radiologieassistent" oder „medizinisch-technische Radiologieassistentin" oder 3. „veterinärmedizinisch-technischer Assistent" oder „veterinärmedizinisch-technische Assistentin" ausüben will.	unverändert
§ 2	§ 2
Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller	Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller
1. *das 18. Lebensjahr vollendet hat,*	**Nummer 1 entfällt**
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,	2. unverändert
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist,	3. unverändert

Entwurf

4. in der Fachrichtung, für die die Erlaubnis beantragt wird, nach einem *zweijährigen* Lehrgang die staatliche Prüfung bestanden hat.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. in der Fachrichtung, für die die Erlaubnis beantragt wird, nach einem **zweieinhalbjährigen** Lehrgang die staatliche Prüfung bestanden hat.

§ 3

(1) Die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent" oder „medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin" wird abweichend von § 2 Nr. 4 auch erteilt,

1. einem Antragsteller, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 besitzt, wenn er nach einem einjährigen Lehrgang die staatliche Prüfung für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten bestanden hat,

2. einem Antragsteller, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 3 besitzt, wenn er nach einem Ergänzungslehrgang von drei Monaten die staatliche Ergänzungsprüfung für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten bestanden hat.

(2) Die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „medizinisch-technischer Radiologieassistent" oder „medizinisch-technische Radiologieassistentin" wird abweichend von § 2 Nr. 4 auch einem Antragsteller erteilt, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 oder nach § 1 Nr. 3 besitzt, wenn er nach einem einjährigen Lehrgang die staatliche Prüfung für medizinisch-technische Radiologieassistenten bestanden hat.

(3) Die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „veterinärmedizinisch-technischer Assistent" oder „veterinärmedizinisch-technische Assistentin" wird abweichend von § 2 Nr. 4 auch erteilt,

1. einem Antragsteller, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 besitzt, wenn er nach einem einjährigen Lehrgang die staatliche Prüfung für veterinärmedizinisch-technische Assistenten bestanden hat,

2. einem Antragsteller, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 besitzt, wenn er nach einem Ergänzungslehrgang von drei Monaten die staatliche Ergänzungsprüfung für veterinärmedizinisch-technische Assistenten bestanden hat.

§ 3

unverändert

§ 4

Eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne dieses Gesetzes, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachgewiesen ist.

§ 4

unverändert

Entwurf

§ 5

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Nr. 2 und 3 nicht vorgelegen hat, in der betreffenden Fachrichtung die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 4 nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Nr. 3 weggefallen ist.

§ 6

In den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs einer Erlaubnis ist der Betroffene vorher zu hören.

§ 7

(1) Die Lehrgänge nach diesem Gesetz werden an Lehranstalten durchgeführt, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind. Sie umfassen jeweils eine theoretische und praktische Ausbildung.

(2) Zu den Lehrgängen nach § 2 Nr. 4 wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulbildung oder eine andere gleichwertige Ausbildung nachweist.

(3) Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeleistete nicht abgeschlossene Ausbildung als medizinisch-technischer Assistent einer der drei von diesem Gesetz erfaßten Fachrichtungen auf einen Lehrgang in einer anderen Fachrichtung anzurechnen, soweit die Ausbildung der für diesen Lehrgang vorgeschriebenen Ausbildung gleichwertig ist.

(4) Darüber hinaus kann die zuständige Behörde eine Ausbildung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeleistet ist, jedoch inhaltlich ganz oder teilweise mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz übereinstimmt, auf einen Lehrgang nach diesem Gesetz anrechnen, soweit die erworbene Ausbildung der für diesen Lehrgang vorgeschriebenen Ausbildung gleichwertig ist.

§ 8

Der Bundesminister für Gesundheitswesen regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, für medizinisch-technische Radiologieassistenten und für veterinärmedizinisch-technische Assistenten die Mindestanforderungen an die Lehrgänge und das Nähere über die staatlichen Prüfungen und Ergänzungsprüfungen. Dabei ist für die *zweijährigen* Lehr-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

Der Bundesminister für Gesundheitswesen regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, für medizinisch-technische Radiologieassistenten und für veterinärmedizinisch-technische Assistenten die Mindestanforderungen an die Lehrgänge und das Nähere über die staatlichen Prüfungen und Ergänzungsprüfungen. Dabei ist für die **zweieinhalbjähri-**

Entwurf

gänge für die drei von diesem Gesetz erfaßten Fachrichtungen (§ 2 Nr. 4) eine inhaltlich übereinstimmende Grundausbildung von sechs Monaten zu Beginn des Lehrgangs vorzuschreiben. In der Rechtsverordnung ist ferner die Anrechnung von Unterbrechungen auf den Lehrgang zu regeln.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gen Lehrgänge für die drei von diesem Gesetz erfaßten Fachrichtungen (§ 2 Nr. 4) eine inhaltlich übereinstimmende Grundausbildung von sechs Monaten zu Beginn des Lehrgangs vorzuschreiben. **Die Lehrgänge für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten und für medizinisch-technische Radiologieassistenten nach § 2 Nr. 4, der Ergänzungslehrgang nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und der Ergänzungslehrgang nach § 3 Abs. 2 für Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 3 müssen eine praktische Unterweisung in der Krankenpflege in einer Krankenanstalt umfassen.** In der Rechtsverordnung ist ferner die Anrechnung von Unterbrechungen auf den Lehrgang zu regeln.

Entwurf

II. ABSCHNITT

Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 9

(1) Auf dem Gebiet der Humanmedizin dürfen

1. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 ausgeübt werden:

   a) Hilfeleistungen bei feingeweblichen und cytologischen Untersuchungen,

   b) Arbeiten auf dem Gebiet der klinischen Chemie,

   c) Arbeiten auf dem Gebiet der Hämatologie,

   d) Arbeiten auf dem Gebiet der Mikrobiologie (einschließlich Parasitologie) und auf dem Gebiet der Serologie.

   Zu den unter a bis d genannten Tätigkeiten zählen nicht einfache vorbereitende Tätigkeiten, einfache qualitative und quantitative Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen, die Färbung von Blutausstrichen, die Zählung der roten und weißen Blutkörperchen und die Bestimmung des Hämoglobins, Nährbodentechnik sowie einfache serologische Untersuchungen, soweit dabei nicht mit lebenden Antigenen gearbeitet wird;

2. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 ausgeübt werden:

   Hilfeleistungen bei der Anwendung *energiereicher* ionisierender Strahlen und bei der Anwendung radioaktiver Stoffe. Hierzu zählen nicht Hilfeleistungen bei Röntgenaufnahmen mit Schirmbildgeräten, die mit bauart-geprüften Schutzkabinen ausgestattet sind, so daß bei der höchsten vorgesehenen Aufnahmezahl die Ortsdosis von 0,1 R je Woche an allen Arbeits- und Aufenthaltsplätzen des Personals nicht überschritten wird.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

II. ABSCHNITT

Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 9

(1) Auf dem Gebiet der Humanmedizin dürfen

1. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 ausgeübt werden:

   a) unverändert

   b) unverändert

   c) Arbeiten auf dem Gebiet der Hämatologie **und Immunhämatologie,**

   d) unverändert

   Zu den unter a bis d genannten Tätigkeiten zählen nicht einfache vorbereitende Tätigkeiten, einfache qualitative und quantitative Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen, die Färbung von Blutausstrichen, die Zählung der roten und weißen Blutkörperchen und die Bestimmung des Hämoglobins, Nährbodentechnik sowie einfache serologische Untersuchungen, soweit dabei nicht mit lebenden Antigenen gearbeitet wird;

2. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 ausgeübt werden:

   Hilfeleistungen bei der Anwendung ionisierender Strahlen und bei der Anwendung radioaktiver Stoffe. Hierzu zählen nicht Hilfeleistungen bei Röntgenaufnahmen mit Schirmbildgeräten, die mit bauart-geprüften Schutzkabinen ausgestattet sind, so daß bei der höchsten vorgesehenen Aufnahmezahl die Ortsdosis von 0,1 R je Woche an allen Arbeits- und Aufenthaltsplätzen des Personals nicht überschritten wird.

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Auf dem Gebiet der Veterinärmedizin dürfen die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 3 ausgeübt werden:

1. Arbeiten, die den in Absatz 1 Nr. 1 genannten entsprechen und
2. Arbeiten auf dem Gebiet der Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Hierzu zählen nicht einfache vorbereitende Tätigkeiten und Hilfeleistungen.

(2) unverändert

§ 10

§ 9 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Hochschulbildung über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausübung der genannten Tätigkeiten verfügen,
2. Personen, die sich in einer die erforderlichen Fachkenntnisse vermittelnden beruflichen Ausbildung befinden, soweit sie Arbeiten ausführen, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind,
3. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 3, die eine vorbehaltene Tätigkeit auf einem der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete ausüben, wenn sie nach dem Erwerb der Erlaubnis während eines Zeitraumes von zwei Monaten unter Aufsicht einer der in Nummer 1 genannten Personen auf diesem Gebiet tätig gewesen sind,
4. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, die eine vorbehaltene Tätigkeit auf einem der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebiete ausüben, wenn sie nach dem Erwerb der Erlaubnis während eines Zeitraumes von zwei Monaten unter Aufsicht einer der in Nummer 1 genannten Personen auf diesem Gebiet tätig gewesen sind,
5. Personen mit einer staatlich geregelten, staatlich anerkannten oder staatlich überwachten abgeschlossenen Ausbildung, wenn sie eine der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 9 ausüben, sofern diese Tätigkeit Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war,
6. Personen, die unter Aufsicht und Verantwortung einer der in Nummer 1 genannten Personen tätig werden.

§ 10

unverändert

III. ABSCHNITT

Zuständigkeiten

§ 11

(1) Die Entscheidungen nach §§ 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 2 und 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

III. ABSCHNITT

Zuständigkeiten

§ 11

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Entscheidungen nach §§ 2 und 3 in Verbindung mit § 4 und nach § 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidungen über die staatliche Anerkennung einer Lehranstalt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anstalt liegt.

(4) Die Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 und 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einem Lehrgang teilnehmen will.

(5) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

IV. ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis eine der in §§ 1 oder 13 genannten Berufsbezeichnungen führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

IV. ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 12

unverändert

V. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 13

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1011), gilt als Erlaubnis im Sinne des § 1 Nr. 1 und des § 1 Nr. 2. Der Inhaber der Erlaubnis führt die Berufsbezeichnung „medizinisch-technischer Assistent" oder „medizinisch-technische Assistentin".

(2) Als Erlaubnis nach § 1 Nr. 3 gilt

1. eine Anerkennung als technische Assistentin oder technischer Assistent an veteri-

V. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 13

(1) unverändert

(2) Als Erlaubnis nach § 1 Nr. 3 gilt

1. eine Anerkennung als technische Assistentin oder technischer Assistent an veteri-

Entwurf

närmedizinischen Instituten entsprechend den Bestimmungen der Bekanntmachung über die Ausbildung der veterinärmedizinisch-technischen Assistentinnen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. April 1943 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 71) und nach den Bestimmungen des Runderlasses des Preußischen Ministers für *Ernährung*, Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 8. Juli 1930 betr. staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen an veterinärmedizinischen Instituten in der Fassung des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 22. September 1941 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1750),

2. eine Anerkennung als veterinärmedizinisch-technische Asistentin oder veterinärmedizinisch-technischer Assistent nach den Bestimmungen des Erlasses des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung vom 27. März 1952 über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung landwirtschaftlich-technischer und veterinärmedizinisch-technischer Assistentinnen (Ministerialblatt der Landesregierung von Baden S. 114).

§ 14

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als medizinisch-technische Assistentin oder medizinisch-technischer Assistent wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Bewerber eine Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1011).

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als technischer Assistent oder als technische Assistentin an veterinärmedizinischen Instituten oder als veterinärmedizinisch-technischer Assistent oder als veterinärmedizinisch-technische Assistentin wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Bewerber eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 3.

(3) Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen, Lehranstalten für veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Lehranstalten für technische Assistentinnen an veterinärmedizinischen Instituten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt, falls die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

närmedizinischen Instituten entsprechend den Bestimmungen der Bekanntmachung über die Ausbildung der veterinärmedizinisch-technischen Assistentinnen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. April 1943 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 71) und nach den Bestimmungen des Runderlasses des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 8. Juli 1930 betr. staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen an veterinärmedizinischen Instituten in der Fassung des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 22. September 1941 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1750),

2. unverändert

§ 14

unverändert

Entwurf

§ 15

(1) Eine Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit als medizinisch-technische Gehilfin, die auf Grund der in § 21 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1011), bezeichneten Bestimmungen vor Inkrafttreten des genannten Gesetzes erteilt worden ist, gilt im bisherigen Umfang weiter.

(2) Medizinisch-technische Gehilfinnen erhalten die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder 3 abweichend von § 2 Nr. 4, wenn sie nach Teilnahme an einem um sechs Monate verkürzten Lehrgang die staatliche Prüfung in der betreffenden Fachrichtung bestanden haben.

(3) Medizinisch-technische Gehilfinnen, die mindestens zehn Berufsjahre nachweisen, erhalten abweichend von § 2 Nr. 4 eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder 3, wenn sie die staatliche Prüfung in der betreffenden Fachrichtung bestanden haben. Die Teilnahme an einem Lehrgang ist nicht erforderlich.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 15

unverändert

VI. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Unberührt bleiben

1. bundesgesetzliche Vorschriften, die für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten den Besitz einer Erlaubnis zur Ausübung dieser Tätigkeiten vorschreiben,

2. die Vorschriften des Fleischbeschaurechts.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am *1. Juli 1969* in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 14 Abs. 1 und 2 etwas anderes ergibt, außer Kraft:

1. das Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981), geändert

Beschlüsse des 11. Ausschusses

VI. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 16

unverändert

§ 17

unverändert

§ 18

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1970** in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 14 Abs. 1 und 2 etwas anderes ergibt, außer Kraft:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1011),	
2. der Runderlaß des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 8. Juli 1930, betr. staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen an veterinärmedizinischen Instituten in der Fassung des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 22. September 1941 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1750),	2. unverändert
3. der Erlaß des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung vom 27. März 1952 betr. Bestimmungen über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung landwirtschaftlich-technischer und veterinärmedizinisch-technischer Assistentinnen (Ministerialbl. der Landesregierung von Baden S. 114), soweit er sich auf veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen bezieht.	3. unverändert